



dbb
tarifunion

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00
Telefax 030.40 81-43 99
tarifunion@dbb.de
www.tarifunion.dbb.de

dbb tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

Mitglieder des Vorstandes und
der Bundestarifkommission der dbb tarifunion

Mitgliedsgewerkschaften
der dbb tarifunion

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend

dbb-Dienstleistungszentren

29. Juli 2009 BB/-

Nr. 28/2009

Einigung im Bereich der Sozial- und Erziehungsdienste

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

in acht Verhandlungsrunden, deren letzte vom Donnerstag, den 23. Juli 2009, bis zum Montag, den 27. Juli 2009, nonstop ging, haben dbb tarifunion und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) eine Einigung über eine bessere Bezahlung im Rahmen einer eigenständigen Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst sowie einen Tarifvertrag zum Gesundheitsschutz erzielt. Mit dieser Einigung verbessern sich die Einkommens- und Arbeitsbedingungen von etwa 225.000 Kolleginnen und Kollegen. In nachfolgendem Rundschreiben werden erste Erläuterungen zu den Bestandteilen des Abschlusses gegeben. Diese stehen unter dem Vorbehalt einer endgültigen Redaktion. In der Anlage ist der Tariftext zur Kenntnisnahme beigefügt.

Entgelt und Eingruppierung

Die vereinbarten Regelungen zur Neueingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst sind äußerst komplex und einzelfallbezogen. Für die Beschäftigten findet bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung eine eigene Entgelttabelle als Anlage C zum TVöD - Tabellenentgelt S (Ost und West) Anwendung. Dabei bleiben die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a BAT für die „Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst“ unverändert bestehen. Die Tätigkeitsmerkmale werden aber nunmehr Bestandteil eigenständiger Eingruppierungsregelungen. Es erfolgt somit eine neue Bewertung dieser Tätigkeitsmerkmale. Zudem konnte ein neues Tätigkeitsmerkmal (S14) für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit besonderer Garantenstellung vereinbart werden. Damit konnte eine Regelungslücke in diesem Bereich geschlossen werden.

Unter Zugrundelegung der Tätigkeitsmerkmale erfolgt anhand einer Zuordnungstabelle eine Zuordnung zur Entgelttabelle S. Die individuellen Tätigkeitsmerkmale aus dem Bereich des Sozial- und Erziehungsdienst sind in der Zuordnungstabelle den einzelnen Entgeltgruppen zugeordnet. Die Entgelttabelle umfasst 16 Entgeltgruppen mit 6 Entwicklungsstufen. Die Verweildauer in den Entwicklungsstufen unterscheidet sich zum Teil von der Verweildauer der TVöD-Tabelle. Entsprechend den Regelungen im Bereich des Tarifgebiets der VKA existiert eine gesonderte Tabelle Ost mit Tabellenwerten für die Entgeltgruppen S15 bis S18 von 97 Prozent des Westniveaus bis zum 31.12.2009.

Beispiele der neuen Eingruppierung:

S3 (1750 Euro bis 2320 Euro): Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger

S6 (2040 Euro bis 2770 Euro): Erzieherinnen und Erzieher in Normaltätigkeit

S8 (2140 Euro bis 3250 Euro) Erzieherinnen und Erzieher mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten

S12 (2400 Euro bis 3470 Euro) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit schwieriger Tätigkeit

S14 (2500 Euro bis 3575 Euro) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit Garantenstellung (ASD – Allgemeiner Sozialer Dienst)

S 16 (2630 Euro bis 3880 Euro) Leiterinnen und Leiter von Kitas ab 130 Plätze

Überleitungssystematik

Für Bestandsbeschäftigte findet eine Überleitung aus der TVöD-Tabelle in die Entgelttabelle S statt. Auch die Überleitungssystematik ist komplex und einzelfallbezogen. Von einigen Ausnahmen abgesehen, lässt sich das Überleitungssystem **grundsätzlich** wie folgt zusammenfassen:

Zum Stichtag 1. November 2009 erfolgt die Überleitung in die Entgelttabelle S. Die Entgeltgruppe ergibt sich aus der neuen Zuordnung der Tätigkeitsmerkmale zu der Entgelttabelle S.

Gleichzeitig zu diesem Termin wird ein individuelles Vergleichsentgelt gebildet. Das Vergleichsentgelt besteht aus dem jetzigen Tabellenentgelt und einer etwaigen Vergütungsgruppenzulage. Die Beschäftigten erhalten dieses Vergleichsentgelt solange, bis sie nach der neuen Überleitungssystematik ein Entgelt erhalten, das das Vergleichsentgelt übersteigt. Sobald die Beschäftigten nach der neuen Überleitungssystematik ein Stufenentgelt erhalten, das rechnerisch höher ist als ihr Vergleichsentgelt, werden sie diesem neuen Tabellenentgelt zugeordnet.

Bei Beschäftigten, die **am 1. Oktober 2005 aus dem BAT/BAT-O in den TVÖD übergeleitet wurden** und aus den Stufen 2 bis 5 in die neue Entgelttabelle S übergeleitet werden, wird das Vergleichsentgelt um 2,65 Prozent erhöht.

Beschäftigte, die sich derzeit in einer individuellen Endstufe (also über der Stufe 6) befinden, kommen in die Stufe, die mindestens ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Gibt es in der jeweiligen Entgeltgruppe einen solchen Betrag nicht, so erfolgt eine Zuordnung zu einer erneuten individuellen Endstufe.

Weitere Regelungen

Soweit zum Zeitpunkt der Überleitung in die neue Entgelttabelle ein Strukturausgleich gemäß § 12 TVÜ-VKA gezahlt wird, steht dieser auch weiterhin zu. Demgegenüber entfallen Strukturausgleiche die erst in Zukunft für Ledige gezahlt würden, da diese Strukturausgleiche schon im neuen Entgelt enthalten ist. Verheiratete erhalten einen anteiligen Strukturausgleich auch in Zukunft. Die Regelungen zu Bewährungs- und Fallgruppenaufstiegen gemäß § 8 TVÜ-VKA sowie zu den Vergütungsgruppenzulagen gemäß § 9 TVÜ-VKA werden auf die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst vom 1. November 2009 an nicht mehr angewendet. Nach § 8 TVÜ-VKA noch laufende Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege sowie laufende Bewährungs- oder Tätigkeitszeiten für eine Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-VKA entfallen mit der Überleitung der Beschäftigten in die neue Entgelttabelle.

Betrieblicher Gesundheitsschutz

Auch beim betrieblichen Gesundheitsschutz konnten Fortschritte erzielt werden. Nunmehr haben Beschäftigte einen individuellen Anspruch auf die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes. Dabei sind die Beschäftigten bei der Beurteilung einzubeziehen und müssen über das Ergebnis unterrichtet werden. Des Weiteren kann jeder Beschäftigte verlangen, dass eine Neubewertung seines Arbeitsplatzes stattfindet, wenn sich die wesentlichen Rahmenbedingungen seiner Arbeit ändern oder neue arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Schließlich muss die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen in angemessenen Abständen überprüft werden, so dass der betriebliche Gesundheitsschutz ein dynamischer Prozess bleibt.

Auf Antrag können nun betriebliche Kommissionen gebildet werden. Diese werden paritätisch von Seiten des Arbeitgebers und der Arbeitnehmerschaft besetzt. Die Kommission kann Vorschläge bezüglich der erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung des betrieblichen Gesundheitsschutzes machen. Die Kommission ist auch für die Beschwerden zuständig, die jeder Beschäftigte erheben kann, wenn er mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes nicht einverstanden ist. Durch diese Maßnahmenbündel konnten die Beschäftigten aktiv in die Gestaltungsmöglichkeiten bei dem betrieblichen Gesundheitsschutz mit einbezogen werden. Zuständig für die Benennung der Arbeitsnehmersvertreter ist der jeweilige Personalrat.

Maßregelungsklausel und Inkrafttreten

Teil der Einigung ist schließlich auch, die Vereinbarung einer sogenannten Maßregelungsklausel. Danach wird von Abmahnungen, Entlassungen oder ähnlichem aus Anlass der gewerkschaftlichen Streiks und Warnstreiks abgesehen, die bis einschließlich dem 27. Juli 2009, 24.00 Uhr durchgeführt worden sind. Dabei muss es sich um rechtmäßige Arbeitskämpfe gehandelt haben.

Der neue Tarifvertrag tritt zum 1. November 2009 in Kraft.

Bewertung

Ohne Zweifel ist mit dem vorliegenden Abschluss erreicht worden, dass die gesellschaftlich hoch bewertete Arbeit in den Bereichen Sozial- und Erziehungsdienst nun auch tariflich entsprechend besser bewertet wird. Expektanzverluste, die im Zuge des Wechsels vom

BAT zum TVöD entstanden waren, sind nunmehr vermieden. Die erreichte Aufwertung ist zudem unter gesamtwirtschaftlich äußerst schwierigen Rahmenbedingungen gelungen. Zwei Faktoren haben zu diesem positiven Abschluss in besonderer Weise beigetragen:

Erstens haben sich beide Seiten trotz zwischenzeitlich massiver Kontroversen in der Sache bewegt und so diesen schwierigen Kompromiss überhaupt erst möglich gemacht. Das ist ein positives Signal, das über den Bereich des Sozial- und Erziehungsdienst hinaus strahlt. Die Tarifpartner des Öffentlichen Dienstes sind auch in schwierigen Zeiten gemeinsam in der Lage, Tarifpolitik - auch im komplexen Bereich der Entgeltordnung – zu gestalten.

Zweitens ist deutlich geworden, dass der Aktions- und Streikfähigkeit in jedem einzelnen Bereich des Öffentlichen Dienstes eine immer stärkere Bedeutung zukommt. Ohne die Demonstration des Unwillens mit der konkreten Situation im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes wäre es nicht möglich gewesen, die Thematik am Tariftisch offensiv anzugehen.

Als Fazit ist festzuhalten, dass ganz sicher nicht jedes Ziel erreicht werden konnte, dass aber mit der spürbaren Aufwertung des Sozial- und Erziehungsdienstes die Einkommens- und Arbeitsbedingungen einer großen Gruppe innerhalb des Öffentlichen Dienstes verbessert worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Stöhr
1. Vorsitzender

Anlage